

## Leid und Tod aus christlicher Sicht

### Sinn oder Sinnlosigkeit des Leidens

Es gibt nicht das Leid an sich und auch kein neutrales Leid: „Weil und insofern sich der Mensch schon immer im voraus zu einer *reflexiven* Stellungnahme in ursprünglicher Freiheit verstanden, zu sich Stellung genommen hat, ist das Leid ... nie ein bloß neutrales, personfremdes Vorkommnis, das nur zu beklagen wäre, sondern so oder so verstandenes, beantwortetes Leid, das darin faktisch doch Ausdruck der eigenen Schuld *oder* Material des rechtfertigenden Glaubens, Ausdruck der Aneignung der Erlösung in der Teilhabe an der Passion Christi ist. In dieser immer entschiedenen, aber verhüllten Doppelmöglichkeit ist das Leid selbst zweideutig.“ (Karl Rahner) Gegenüber Konzepten, die Glück als Leidlosigkeit denken, mag wahre Liebe den anderen gut „leiden“. Das Leid ist das „Siegel eines anderen in uns. Wer an einer Sache nicht gelitten hat, kennt und liebt sie nicht.“ Kein Christ kann völlig achtlos an der Leidensteilnahme vorübergehen und sich der Solidarität mit den Leidenden verweigern. Das Christentum ist kein übernatürliches Heilmittel gegen das Leid, sondern es trachtet nach einem „übernatürlichen Gebrauch des Leidens“: Gott und den Nächsten durch das Leiden und durch den Tod hindurch lieben.

### Recht auf eigenen Tod?

Im Letzten sind die Tötung auf Verlangen und der Wunsch nach Lebensverlängerung um jeden Preis die zwei Kehrseiten einer Medaille, begründet in dem einen Bestreben, dem eigenen Tod auszuweichen. Das Sterben müsse aber als ein unausweichlicher Teil unseres Lebens akzeptiert werden. Das Sterben ist nicht einfach das Ende, sondern selbst ein Teil des Lebens. Im Tod geht es um die irdische Vollendung des Lebens, die von jedem Menschen, soweit es die Umstände seines Sterbens erlauben, bewusst angenommen werden soll. Dazu bedürfen Sterbende der Hilfe und Unterstützung in vielfacher Form. Ein humaner Sterbebeistand, der diesen Namen verdient, verfolgt das Ziel, einem sterbenden Mitmenschen Raum für die Annahme seines eigenen Todes zu gewähren. Sie belässt ihm das Recht auf das eigene Sterben – nicht nach der Art

der manipulierten Selbsttötung, sondern im Sinn einer bewussten Annahme des Todes. Von Seiten der Ärzte, Pflegekräfte und der Angehörigen soll dies durch wirksame Schmerzlinderung, aufmerksame medizinische Pflege und mitmenschliche Nähe unterstützt werden. Ein wichtiges Dokument der internationalen Staatengemeinschaft, die Charta des Europarates zum "Schutz der Menschenrechte und der Würde unheilbar Kranker und Sterbender" aus dem Jahre 1999 proklamiert deshalb ausdrücklich, dass sich die unverletzliche Würde des Menschen über alle Phasen des Lebens erstreckt und daher auch den Anspruch auf ausreichenden Schutz und wirksame Unterstützung und Hilfe beim Sterben umfasst. In ihrer letzten Bestimmung fordert die Charta ausdrücklich, dass der Respekt vor der Würde Sterbender absichtliche Tötungshandlungen niemals legitimieren kann; auch die Äußerung eines Sterbewunsches stellt keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund für willentliche Handlungen dar, die den Tod herbeiführen sollen.

Ein humaner Sterbebeistand kann allein dem Ziel dienen, dem Sterbenden Raum für seinen eigenen Tod im Sinne des von sich aus eintretenden Todes zu gewähren. Eine solche menschlich anspruchsvollere Sterbebegleitung belässt dem Sterbenden das Recht auf seinen eigenen Tod – nicht nach der Art der manipulierten Selbsttötung, sondern im Sinn einer bewussten Annahme des Todes, die von Seiten der Ärzte und der Angehörigen durch palliative Schmerzbekämpfung und menschliche Nähe unterstützt wird. Dieses integrale Verständnis einer medizinischen, menschlichen und geistlich-religiösen Sterbebegleitung beruht freilich auf einer anthropologischen Voraussetzung: Das Sterben ist nicht einfach das Ende, sondern selbst ein Teil des Lebens. Im Tod geht es um die Vollendung des Lebens, die vom Menschen nicht nur passiv erlitten, sondern, soweit es die Umstände des eigenen Sterbens erlauben, bewusst angenommen werden soll. Wie ein Mensch stirbt und wie er diese letzte Aufgabe erfüllt, sagt etwas aus über die Art seines Lebens, so wie umgekehrt in sozial-ethischer Perspektive der Umgang unserer Gesellschaft mit den Sterbenden in ihrer Mitte etwas von ihrer humanen Qualität erkennen lässt.“ (E. Schockenhoff)

„Die Verfügtheiten des Daseins, allem voran die Last der Krankheit und das Schicksal des Todes, einmal ganz aufheben zu können, bleibt ein vergeblicher Traum. Es kann deshalb kein sinnvolles Ziel ärztlichen Handelns sein, Leid unbedingt und um jeden Preis zu vermeiden. Wohl aber gehört es zum ärztlichen Auftrag, dem leidenden Menschen bis zum Schluss zur Seite zu stehen. Wenn man darüber nicht

im Ungewissen bleiben muss und sich auf die Zusage wirksamer Hilfe im Sterben verlassen kann, lässt sich auch die Angst vor dem künftigen Leiden leichter ertragen. Die Hoffnung unheilbar kranker und sterbender Menschen richte sich darauf, an der Hand eines Menschen zu sterben und nicht nur durch die Hand des Arztes in Form aktiver Sterbehilfe getötet zu werden.“ (S. 16)

## Tötungsverbot

Das dem ärztlichen Auftrag zum Lebensschutz korrespondierende ethische Prinzip ist das Tötungsverbot. Kein anderes der zehn Gebote wird in allen Kulturen so hoch geschätzt wie das fünfte Gebot. Es gehört zum Ethos aller großen Weltreligionen und ist in seiner positiven Form, als fundamentales Lebensrecht, in allen Verfassungen der modernen Demokratien verankert und durch Gesetze geschützt. Die theologische Begründung des Tötungsverbotes geht von dem Grundgedanken aus, dass sich das menschliche Leben dem Schöpfergott verdankt, dass Gott den Menschen als sein Ebenbild erschaffen hat, und dass daher die Achtung vor Gott auch die Achtung vor dem Leben unserer Mitmenschen erfordert. Der Blick auf die geschichtliche Entwicklung zeigt auch in der säkularen Gesellschaft die Tendenz zu einer Ausweitung und immer wirksameren Durchsetzung des Tötungsverbotes zeigt. Die Todesstrafe wird in den meisten zivilisierten Gesellschaften nicht mehr als erlaubtes Mittel der Strafverfolgung angesehen, und auch die Ethik des gerechten Krieges ist im Atomzeitalter mehr als fragwürdig geworden. Wer also heute neue Ausnahmen vom Tötungsverbot fordert, kann dies nicht damit begründen, dass es auch in der Vergangenheit solche Ausnahmen gegeben hat.

## Passive Euthanasie und Zulassen des Sterbens

In Österreich warnen die Leitlinien für katholische Gesundheitseinrichtungen vom November 2005 vor einer „passiven direkten Sterbehilfe“ als einer „gezielten Unterlassung von lebensrettenden Maßnahmen“, die „von der christlichen Ethik ausgeschlossen“ sei.<sup>1</sup> Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das kirchliche Lehramt

---

<sup>1</sup> Die österreichischen Bischöfe: Leben in Fülle. Leitlinien für katholische Einrichtungen im Dienst der Gesundheitsfürsorge, Wien 2006, S. 24.

sich selbst nicht auf den in der allgemeinen Diskussion oft gebrauchten Begriff einer „passiven Euthanasie“ eingelassen hat, wohl wegen der damit möglichen Assoziation einer direkten Tötungsabsicht, sei es durch aktives Tätigwerden oder durch gezieltes Unterlassen.

Schon im Jahr 1957 hat Pius XII. erklärt: „Aber sie [die Gerechtigkeit] verpflichtet gewöhnlich nur zum Gebrauch der (entsprechend den Umständen, dem Ort, der Zeit, der Kultur) üblichen Mittel, d.h. der Mittel, die keine außergewöhnliche Belastung für einen selbst oder andere mit sich bringen. Eine strengere Verpflichtung wäre für die Mehrzahl der Menschen zu hart und würde die Erlangung wichtiger höherer Güter zu sehr erschweren.“<sup>2</sup>

Die Unterscheidung zwischen dem "Sterbenlassen" und dem gezielten Herbeiführen des Todes des Patienten ist vor allem für den Arzt eine entscheidende Orientierungshilfe im Schnittpunkt zwischen Lebensschutz und Tötungsverbot, um so Reichweite und Grenze des ärztlichen Auftrages zu erkennen. Während das "Sterbenlassen" in einer medizinisch ausweglosen Situation auf eine das Leiden verlängernde und den Patienten belastende Behandlung verzichte, um so dem Sterbenden größtmögliche Freiheit von Angst- und Schmerzzuständen zu ermöglichen, werde durch die aktive Euthanasie der Tod direkt oder unmittelbar herbeigeführt.

## Selbstmord

Immanuel Kant verwirft den Suizid mit der metaphysischen Begründung, das Subjekt der Sittlichkeit auszulöschen bedeute, das Fundament aller autonomen Freiheit und damit aller sittlichen Verbindlichkeit zu negieren (Metaphysik der Sitten § 6). Im Kontrast dazu: Recht auf den je eigenen Tod (Jean Améry). Wie verhält sich Freiheit zu ihren Konstitutiva Zeitlichkeit und Geschichtlichkeit?

Thomas von Aquin: Gott sei der Herr über Leben und Tod, daher komme dem Menschen kein absolutes Verfügungsrecht über sich selbst zu; das Leben sei Leihgabe und dem Menschen in der Spanne zwischen Geburt und Tod zur verantwortlichen Gestaltung aufgegeben. Der Suizid verstoße gegen die natürliche Selbsterhaltung bzw. die gebotene Selbstliebe und gegen die Gemeinschaft, der jeder Mensch als Teil angehöre. (S.th. II-II 64,5)

---

<sup>2</sup> Utz-Groner 5544.

Die christliche Tradition ist im Prinzip generell der Überzeugung, dass keine individuelle Mangelsituation oder Behinderung den Suizid unmittelbar rechtfertigen könne, es sei denn, es handle sich dabei um ein heroisches Selbstopfer im Hinblick auf die Rettung anderer.

Wo allerdings die Zumutbarkeit an sichtbare menschliche Grenzen stößt, erfordert die Achtung menschlicher Tragik die Suspendierung des moralischen Urteils. Das Phänomen des Suizids ist dann vielmehr unter dem Aspekt gesellschaftlicher Unfreiheiten zu betrachten.

CIC § 1184: Begräbnisverweigerung ist ethisch im pastoralen Handlungsfeld je individuell und situationsbezogen zu entscheiden.

## Kultur des Lebens

Der umfassende Schutz des Lebens ist eine Grundhaltung der Bibel und damit der Christen. Nicht selten wurden und werden Ausnahmen gemacht. Bis in die Gegenwart werden Todesstrafe und Präventivkriege gerechtfertigt. Sie führen zu unsäglichem Leiden durch die Tötung von Tausenden und Abertausenden, vor allem auch von Kindern. Die gesellschaftliche Aufmerksamkeit konzentriert sich bei uns auf Konflikte um den Beginn und das Ende des Lebenszyklus, in die das irdische Menschenleben eingespannt ist. Heftig umstritten in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion ist die „verbrauchende Embryonenforschung“, bei der menschliche Embryonen - wenn auch in der Frühphase unseres menschlichen Daseins - total instrumentalisiert als Mittel zum Zweck für andere verbraucht würden. Embryonen werden nicht nur als Forschungsobjekt, sondern als Rohmaterial für die Industrie diskutiert. Der Beginn des Menschenlebens gehört, auch und gerade weil er ein Prozess ist, zum Menschenleben selbst. Schon der Beginn darf nicht anderen Interessen unterworfen werden. Es ist nicht zu bezweifeln, dass ein Embryo bereits ein neuer Mensch in der ersten Phase seines Daseins ist. „Wenn wir ernst nehmen, dass wir die Menschenwürde schützen wollen, dann müssen wir das auch in der Anfangsphase konsequent tun.“ (Eberhard Schockenhoff)

Die Fragen am Lebensanfang und Lebensende wie Embryonenforschung, Präimplantationsdiagnose, Abtreibung und Euthanasie stehen in intensiver Wechselwirkung mit dem Problem des Umgangs mitten im Leben: Zugang zu medizinischer Behandlung und Leistung, soziale Lebensbedingungen, Bildung als

wichtige Grundlage für Lebenschancen, Vorsorge im Alter, Sicherheit, Frieden. Was um die Lebensränder gesellschaftlich besprochen wird, ist ein Signal für das, was uns künftig auch in der Lebensmitte betreffen kann. Das merken zum Beispiel die Behinderten, wenn sie ihre berechtigten Sorgen zum Ausdruck bringen, dass eine pränatale Ausselektierung von Leben mit Behinderung langfristig auch auf jene Menschen durchschlägt, die mit einer Behinderung leben und wie sie in der Gesellschaft behandelt werden.

Der Grundsatz der Menschenwürde wird meist nicht bestritten. Und doch sind Umfang und Reichweite umstritten. Die Würde des Menschen wird praktisch oft auf schreckliche Weise verletzt, aber auch in der Theorie negiert. Im deutschen Sprachraum geben Buchtitel wie „Die Würde des Menschen ist antastbar“ (F.J. Wetz), ebenso wie kritische Zeitungsartikel mit dem Titel „Die Würde des Menschen war unantastbar“ Zeugnis.

Es kann und darf keinen abgestuften Lebensschutz geben, der die Schutzwürdigkeit der menschlichen Person an das Vorhandensein bestimmter körperlicher und geistig-seelischer Fähigkeiten und Merkmale bindet. Speziell das Tötungsverbot ist klar zu formulieren. Niemand darf sich das recht anmaßen, einem unschuldigen menschlichen Geschöpf direkt den Tod zuzufügen.

„Da sprach der Herr zu Kain: Wo ist dein Bruder Abel? Kain entgegnete: Ich weiß es nicht. Bin ich denn der Hüter meines Bruders? (Gen 4,9)“ – Die Botschaft der Heiligen Schrift mutet uns zu, dass wir einander aufgetragen sind, einander Patron sind, füreinander sorgen, Verantwortung tragen, einander Hüter und Hirten sind. Das Evangelium traut uns zu, dass wir Freunde und Anwälte des Lebens sind, dass wir Lebensräume schaffen, in denen in die Enge getriebene Menschen Ja zum Leben sagen können.

„Entschiedene Christen sind Freunde des menschlichen Lebens in allen seinen Dimensionen: Freunde des geborenen und des noch nicht geborenen, des entfalteten und des behinderten, des irdischen und des ewigen Lebens.“ (Botschaft von Mariazell) „Du liebst alles, was ist, und verabscheust nichts von dem, was du gemacht hast. ...Herr, du Freund des Lebens.“ (Weish 11,24-26)

Hartheim, 21. April 2007

Manfred Scheuer

Bischof von Innsbruck